

# DJK Abersfeld 1953 e.V.

An der Trög 7  
 97453 Schonungen/Abersfeld  
 Tel. 09727/1002 (Do. und So.)  
 Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt  
 IBAN: DE09793501010000327411  
 BIC: BYLADEM1KSW

## VEREINSSATZUNG

des Sportvereins

DEUTSCHE JUGENKRAFT 1953 ABERSFELD E.V.

Datum: 18. Januar 2014

§ 1 NAME UND WESEN	
1.1	Der Verein führt den Namen SV 1953 DJK Abersfeld e.V.. Er wurde gegründet am 05.03.1953 und hat seinen Sitz in Abersfeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
1.2	(1) Der Verein ist Mitglied des DJK-Bundesverbands für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen Und Ordnungen.
	(2) Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
	(3) Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Blau und Weiß.
1.3	Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
1.4	Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK Bundesverband.
1.5	Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend Und Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
1.6	Der Verein SV 1954 DJK Abersfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

		werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
	1.7	(1) Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
		(2) Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich
		(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
		(4) Die Vereinsvorstandschaft kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz).
	1.8	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
<b>§ 2 ZWECK UND AUFGABEN</b>		
	2	Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
		Der Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Aufgaben:
	2.1	(1) Der Verein betreibt den Sport nach den Grundsätzen des Amateursports. Er fördert den Leistungs- und in besonderem Maße den Breitensport.
		(2) Der Verein sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
	2.2	Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert kulturelle Zwecke. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
	2.3	Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
	2.4	Er nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
	2.5	(1) Der Verein arbeitet mit allen örtlichen Vereinen in Fairness, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft zusammen.

		(2) Er zeigt seine Bereitschaft, in allen Belangen der Pfarrgemeinde mitzuarbeiten und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
		(3) Er ist zudem bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
		(4) Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Vereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz
	2.6	(1) Der Verein bietet einen geordneten Spielbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.
		(2) Er ist offen für alle Sportarten; er richtet bei entsprechendem Interesse Abteilungen ein, die die Ziele des Vereins anerkennen und vertreten.
<b>§ 3 MITGLIEDSCHAFT</b>		
	3.1	Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK, sowie vorliegende Vereinssatzung anerkennt.
	3.2	Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
		(1) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
		(2) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern.
		(3) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
		Der Verein ehrt selbst verdiente oder langjährige Mitglieder; er beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des DJK-Verbandes und der Sportverbände.
	3.3	Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
	3.4	Aufnahme:
	3.4.1	(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
		(2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand.
		(3) Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich.

3.4.2	Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3.5	Austritt, Ausschluss:
3.5.1	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
3.5.2	Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
3.5.3	(1) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand.
	(2) Ein Mitglied kann insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden,
	(2.1) wenn es offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt,
	(2.2) wenn ein Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als 12 Monaten trotz Mahnung besteht,
	(2.3) wenn es schwer gegen die Satzung der Vereins verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten hat,
	(2.4) wenn es sich unehrenhaft verhalten hat.
	(3) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
	(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
	(5) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
3.6	Pflichten der Mitglieder
3.6.1	Die Mitglieder sollen am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilnehmen.
3.6.2	Sie haben die Satzungen und die Ordnungen der DJK zu erfüllen.
3.6.3	Sie sollen im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden erfüllen.
3.6.4	Sie müssen die festgesetzten Beiträge entrichten.
3.6.5	Sie verpflichten sich, wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben

		übernehmen, in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege.
	3.6.6	Sie sollen am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen.
	3.7	Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten kann vom Vorstand des Vereins nach vorheriger Anhörung
		(1) der Verlust des Wahlrechts und Stimmrechts verfügt werden,
		(2) ein Verweis ausgesprochen werden,
		(3) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins angesetzt werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
	3.8	Beiträge
	3.8.1	(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert sich an den vom BLSV geforderten Mindestbeitragssätzen, die Voraussetzung sind die Gewährung von Zuwendungen.
		(2) Davon abweichende Bestimmungen können durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
	3.8.2	Grundwehrdienstleistende Mitglieder sind beitragsfrei.
	3.8.3	(1) Die Mitglieder machen nach Möglichkeit davon Gebrauch, die Beiträge bargeldlos einzuzahlen durch Dauerauftrag der Überweisung oder durch Lastschrift-Einzugsverfahren.
		(2) Die Zahlung erfolgt im voraus wahlweise jährlich oder halbjährlich.
<b>§ 4 ORGANE DES VEREINS</b>		
	4	Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der Mitarbeiterkreis und der Vorstand.
	4.1	Die Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:
		(1) Jahreshauptversammlung
		(2) außerordentliche Mitgliederversammlung
	4.1.1	Zusammensetzung:
		Zur Versammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

4.1.2	<p>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <p>(1) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt oder Austritt in die Verbände des deutschen Sports.</p> <p>(2) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.</p> <p>(3) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.</p> <p>(4) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr.</p> <p>(5) Festsetzung der Vereinsbeiträge unter Berücksichtigung des § 3.8.1</p>
4.1.3	<p>Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Eine Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorstand beschließt oder</li> <li>- ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.</li> </ul> <p>(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushang im Vereinsschaukasten und nach Möglichkeit durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen. In den regionalen Tageszeitungen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.</p> <p>(4) Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mit zu teilen . Diese enthält folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresbericht des Vorstandes</li> <li>- Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassier</li> <li>- Bericht der Kassenprüfer</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Wahl des Kassenprüfers</li> <li>- Beschlussfassung über vorliegende Anträge (siehe 4.1.3.1)</li> </ul> <p>Die Tagesordnung kann ergänzt werden durch folgende Punkte:</p>

		- Neuwahl des Vereinsvorstandes (alle zwei Jahre)
		- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
		- Berichte von Abteilungsleitern
		- Neuwahlen für zu besetzende Vereinsposten (Ausschüsse, Delegierte, u.a.)
		- Verabschiedung eines Haushaltsplanes
		- Annahme des Jahresarbeits- und des Jahresterminplanes
		- Verschiedenes
	4.1.3.1	Anträge
		(1) Anträge können während einer Mitgliederversammlung gestellt werden von den Mitgliedern, vom Vorstand, vom Mitarbeiterkreis, von den Ausschüssen und von den Abteilungen.
		(2) Ein Antrag auf Satzungsänderung während einer Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
	4.1.3.2	Beschlüsse
		(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
		(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
		(3) Jedes Mitglied hat <u>eine</u> Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
		(4) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl bis zur Entscheidung
		(5) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen sind, genügt eine Abstimmung durch Handzeichen, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
		(6) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben
		- jedes stimmberechtigte Mitglied
		- der Vereinsvorstand
		(7) Vor der Wahl ist das Einverständnis des Kandidaten einzuholen; bei Abwesenheit eines Kandidaten aus wichtigen Gründen ist seine Einverständniserklärung für die Wahl zu einem bestimmten Vorstandsposten bis spätestens zum Beginn der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden abzugeben.
		(8) Beschlüsse zum Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband sind in §5 geregelt.

	(9) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind in §6 geregelt.
	(10) Beschlüsse zur Satzungsänderung und Satzungsneufassung sind in §7 geregelt.
	(11) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
4.2	Der Mitarbeiterkreis
4.2.1	Zum Mitarbeiterkreis gehören
	(1) die Mitglieder des Vorstandes
	(2) die Abteilungsleiter
	(3) die Übungsleiter
	(4) Platzwart, Sportheimwart, Gerätewarte
	(5) alle durch den Vorstand bestimmten Vereinsfunktionäre
	(6) die Mitglieder der Ausschüsse
	(7) alle Mitglieder, die zur aktiven Mitarbeit im Verein bereit sind
	(8) der Pressewart
4.2.2	In Sitzungen, zu denen der Vereinsvorstand einlädt, bespricht der Mitarbeiterkreis aktuelle Probleme des Vereins, setzt sich Arbeitsziele und versucht in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft die Aufgaben des Vereins durch aktive Mitarbeit zu lösen.
4.3	Der Vereinsvorstand
4.3.1	Zusammensetzung
	(1) Durch die Jahreshauptversammlung werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
	- 1. Vorsitzender
	- 2. Vorsitzender
	- 3. Vorsitzender
	- Wirtschaftsführer
	- Schriftführer
	- Kassenwart
	Dem Vorstand gehört auch der geistliche Beirat an.
	(2) Dem erweiterten Vorstand gehören beratend an:
	- der Vereinsjugendleiter
	- die Abteilungsleiter
	- der Wirtschaftsführer
	- die Ehrenvorsitzenden
	(3) Gemäß §26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen erhält, unabhängig

	<p>voneinander, jeweils Einzelvertretungsbefugnis.  Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können einzelne Rechtsgeschäfte unabhängig voneinander bis 1.000 EUR tätigen.  Der Vereinsvorstand nach § 4.3.1 (1) kann einzelne Rechtsgeschäfte bis 5.000 EUR tätigen. Bei allen weiteren Rechts- und Grundstücksgeschäften wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.</p>
4.3.2	<p>Aufgaben des Vereinsvorstandes</p> <p>Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.</p>
4.3.2.1	<p>Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:</p> <p>(1) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;</p> <p>(2) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen;</p> <p>(3) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;</p> <p>(4) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundes-, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportverbände zu leisten;</p> <p>(5) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportverbänden und Fachverbänden zu sorgen.</p>
4.3.2.2	<p>Weitere Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:</p> <p>(1) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises;</p> <p>(2) die Bewilligung von Ausgaben;</p> <p>(3) Aufnahme, Ausschluss und Disziplinarmaßnahmen gem. §3.7</p>
4.3.3.1	<p>(1) <u>Der 1. Vorsitzende (die Stellvertreter)</u> ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen</p> <p>(2) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.</p> <p>(3) Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend und stimmberechtigt teilzunehmen.</p> <p>(4) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall, der nicht</p>

	angewiesen zu werden braucht.
4.3.3.2	<u>Der Geistliche Beirat</u> erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
4.3.3.3	<u>Der Wirtschaftsführer</u> leitet den laufenden Betrieb des Vereinsheimes. Er ist verantwortlich für den Gaststättenbetrieb. In Absprache mit dem Vorstand koordiniert er die Veranstaltungen im Vereinsheim. In Zusammenarbeit mit dem Kassier übernimmt er die steuerliche Veranlagung des Vereins. Er führt den Vorsitz im Wirtschaftsausschuss. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf 1 Jahr gewählt. Für seine Aufwendungen erhält er eine Pauschale, welche auf Antrag von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
4.3.3.4	<u>Der Kassenwart</u> verwaltet die Kasse, stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
4.3.3.5	<u>Der Schriftführer</u> fertigt die Protokolle über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie Sitzungen des Mitarbeiterkreises; er schreibt Einladungen, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Wenn durch den Vorstand nicht anderweitig bestimmt wird, obliegt dem Schriftführer auch die Führung der Mitgliederkartei.
4.3.3.6	<u>Die Jugendleiter (bzw. die Jugendleiterinnen)</u> vertreten die Jugend und die Schüler der einzelnen Fachabteilungen im Vorstand. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung. Die Jugendleiter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab 12 Jahren.
4.3.3.7	<u>Die Abteilungsleiter (innen)</u> haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen zusammen mit den Übungsleitern für die Aufstellung der Mannschaften, für einen geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.  Die stellvertretenden Abteilungsleiter unterstützen die Abteilungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertreten sie im Verhinderungsfall.  Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden weiterhin unterstützt durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer.
4.3.3.8	<u>Der Pressewart</u> fertigt die Berichte für die Tagespresse und für das Amtsblatt der Gemeinde Schonungen, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land

	und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift, für die er Bestellungen der Mitglieder entgegennimmt und weiterleitet. Er wird vom Vorstand bestellt.
4.3.4	Verfahrensbestimmungen
4.3.4.1	Vorstand
	(1) Der Vorstand leitet den Verein.
	(2) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
	(3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
	(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet erneute Diskussion mit nochmaliger Abstimmung. Wiederholte Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4.3.4.2	Vereins-Ausschüsse
	Für spezielle Belange des Vereins werden Ausschüsse gebildet, z.B. Wirtschafts- und Bauausschuss. Sie bestehen aus einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl von Mitgliedern. Sie wählen in ihrem Kreis den Ausschussvorsitzenden, sowie den Schriftführer und evtl. einen Kassier. Von den jeweiligen Ausschüssen ist in der Jahreshauptversammlung ein Bericht abzugeben.
4.3.4.3	Abteilungen
	(1) Sinngemäß gilt der Punkt 4.3.4.1 auch für die einzelnen Abteilungen, die ebenfalls Abteilungssitzungen einberufen und Beschlüsse fassen, die nur ihre Abteilungen betreffen.
	(2) Die Abteilungsleiter informieren den 1. Vorsitzenden über Zeit, Ort und Tagesordnung einer Abteilungssitzung
	(3) Die Abteilungen unterrichten den Vorstand über Beschlüsse ihrer Abteilung
	(4) Die Beschlüsse werden durch den Vorstand bestätigt; ihm steht ein Vetorecht zu.
4.3.4.4	Vereinsjugend und Jugend der Abteilungen
	(1) Die Vereinsjugend und Jugend der einzelnen Abteilungen untersteht der Vereinsjugendordnung.
	(2) Belange, die in der Vereinsjugendordnung nicht geregelt sind, unterliegen der Vereinssatzung.

		(3) Sinngemäß gilt der Punkt 4.3.4.1 auch für die Vereinsjugend als übergeordnetes Organ über die Jugendversammlung der Abteilungen.
	4.3.4.5	Wahlen
		(1) <u>Die Mitglieder des Vereinsvorstandes</u> werden gemäß Punkt 4.1.3.2 von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
		(2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
		(3) Für die Wahlen des Vereinsvorstandes wird auf den Punkt 4.1.3.2 hingewiesen.
		(4) <u>Der Geistliche Beirat</u> wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
		(5) <u>Die Abteilungsleiter</u> für die einzelnen Sportarten werden auf ein Jahr von ihren Abteilungen gewählt.
		(6) <u>Der Vereinsjugendleiter</u> bzw. die Jugendleiterin werden von der Mitgliederversammlung der Jugendlichen von 12 Jahren bis 18 Jahren gewählt; ihre Bestätigung erfolgt durch die gesamte Mitgliederversammlung.
		(7) <u>Die Jugendleiter</u> werden in den Abteilungsversammlungen auf ein Jahr gewählt. Hierbei sind die Jugendlichen ab 12 Jahren stimmberechtigt.
		(8) Die Einberufung zu den Wahlen erfolgt in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschrift des Punktes 4.1.3.
§ 5 AUSTRITT		
	5	<p>Der Austritt (aus dem DJK-Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit <math>\frac{3}{4}</math>-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.</p> <p>Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.</p> <p>Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.</p>

§ 6 AUFLÖSUNG		
	6	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Bei Auflösen des Sportvereins DJK Abersfeld 1953 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen einschließlich aller Grundstücke und Gebäude der Kirchenstiftung Abersfeld zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sport- und/oder Brauchtumpflege der Dorfbevölkerung von Abersfeld zu verwenden.</p>
§ 7 SATZUNG		
	7	Für die Beschlüsse über Änderung oder Neufassung der Satzung gilt sinngemäß §6.
	7.1	<p>Einberufung</p> <p>(1) <u>Satzungsänderung:</u> Eine Änderung der Satzung ist im Rahmen einer Jahreshauptversammlung möglich; ein Beschluss bezüglich Satzungsänderung, insbesondere auch einer Änderung des Vereinszwecks, bedarf einer Stimmenmehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der erschienenen Mitglieder.</p> <p>(2) <u>Satzungsneufassung:</u> Die Einberufung einer Versammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Satzungsneufassung“ darf nur erfolgen, wenn es - der Vorstand mit einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder - von mindestens <math>\frac{1}{3}</math> der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p>
	7.2	<p>Einladung</p> <p>Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher im Vereinskasten und evtl. im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen</p>
	7.3	<p>Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Satzungsänderung siehe 7.1</p> <p>(2) Satzungsneufassung</p> <p>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der</p>

		stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
		Die Satzungsneufassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
		<p>Die Abstimmung erfolgt schriftlich.</p> <p>Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit <math>\frac{3}{4}</math> Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Die Einladung zu dieser Versammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband vorzulegen.</p> <p>Der Beschluss einer Neufassung der Vereinssatzung ist dem DJK-Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.</p>

Abersfeld, 18.01.2014